

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2006

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG NRW-) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S.250 / SGV. NRW. 74) in der z.Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I, S. 602) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie

auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 03.11.2005 (Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 14.11.2005, S.558) in der z. Zt. gültigen Fassung und

der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 22.11.2005 (Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung Nr. 02/05 vom 22.11.2005, S. 1), in der z. Zt. gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Stadt Herzogenrath

- (1) Die Stadt Herzogenrath ist Verbandsmitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Würselen. Die Stadt Herzogenrath hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in §§ 3, 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband übertragen. Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Herzogenrath auf den Zweckverband übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übergegangen.
- (2) Der Zweckverband hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West,

nachfolgend ZEW genannt, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Daneben hat die Stadt Herzogenrath dem ZEW die in § 3 näher bezeichneten Aufgaben zur Durchführung übertragen.

- (4) Die Stadt Herzogenrath wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts (RegioEntsorgung AöR)

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG NRW) in eigener Zuständigkeit wahr. Das Kommunalunternehmen nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3, 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt weiterhin durch die Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR wird auf Grund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)

- (1) Dem ZEW wurde von der Stadt Herzogenrath durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung folgender Abfalleistungen übertragen: Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil des ZEW.
- (2) Außerdem wird die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Herzogenrath

- (1) Die Stadt Herzogenrath nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW).
 2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW).
 3. Das Einsammeln, Befördern und die Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt.

Die Aufgabe der Verwertung des Altpapiers wurde vom ZEW gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW auf die Stadt übertragen.

- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (3) Das Einsammeln und Befördern des Altpapiers erfolgt durch grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Bündelsammlung).
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH und/oder anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV¹ zugelassener Systembetreiber.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

Altpapierabfälle in nicht haushaltsüblichen Mengen

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

¹ Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV v. 21. August 1998, BGBl. I S. 2379, in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang sowie Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Das Recht jedes Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Herzogenrath, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (3) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (4) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (5) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 3 bis 5 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Rechte und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (7) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 7

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l.
 - b) Gelbe Abfallbehälter für Einweg- und Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ oder mit dem Lizenzzeichen anderer im Land Nordrhein-Westfalen gem. § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l (oder alternativ: gelber Abfallsack).
 - c) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 8

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Blaue Abfallbehälter für Altpapierabfälle werden in der Regelgröße 240 l je an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenem Grundstück zur Verfügung gestellt. Größere oder mehrere blaue Abfallbehälter für Altpapier werden auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt. Eine Überprüfung der vorhandenen bzw. erforderlichen Kapazitäten behält sich die Stadt im Einzelfall vor.

§ 9

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter und das gebündelte Altpapier sind am Abfuhrtag rechtzeitig so auf dem Gehweg oder am Straßenrand aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. aufgrund von Straßensperren, Baustellen, Glätte, Schnee) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter/das gebündelte Altpapier diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und des gebündelten Altpapiers bestimmen.
- (2) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen und der Bereitstellungsort ist ggf. zu reinigen.

§ 10

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden vom Abfuhrunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt, nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Altpapier, Glas und Leichtstoffen (z.B. Metall, Kunststoff, Verbundstoffe) von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - a) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Alternativ besteht die Möglichkeit, das Altpapier gebündelt an den Straßenrand zu stellen. Bei karitativ durchgeführten Sammlungen ist das Altpapier ausschließlich gebündelt an den Straßenrand zu stellen.
 - b) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - c) Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen mit dem „Grünen Punkt“ oder mit dem Lizenzzeichen anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber sind in den gelben Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, oder in den gelben Abfallsack einzufüllen und in diesem Abfallbehälter/Abfallsack bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Gesamthöchstgewicht der Abfallbehälter darf für 1.100 l-Container 400 kg und für 240 l-Abfallbehälter 100 kg nicht überschreiten. Für die Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht keine Verpflichtung der Stadt.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

- (9) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 11

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden 4-wöchentlich werktags ab 7.00 Uhr entleert. Die Sammlung des gebündelten Altpapiers erfolgt zeitgleich mit der Leerung der blauen Abfallbehälter.
- (2) Die gelben Abfallbehälter und der gelbe Abfallsack für Einweg- und Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ oder dem Lizenzzeichen anderer im Land Nordrhein-Westfalen gem. § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen werden 4-wöchentlich werktags ab 7.00 Uhr entleert / gesammelt.

§ 12

Anmeldepflicht

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/die Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis zu autorisieren.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung und der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Herzogenrath erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Herzogenrath dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

§ 17

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,

Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 18

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 6 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die von der Stadt festgelegten Standplätze der Abfallbehälter nicht beachtet oder die Abfallbehälter, Abfallsäcke bereits vor dem Abfuhrtag zur Entleerung, Sammlung auf dem Gehweg oder am Straßenrand bereitstellt;
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nach der Abfuhr von der Straße nicht unverzüglich entfernt;
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt.
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben, soweit § 10 Abs. 4 nichts anderes bestimmt, zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 - h) für bestimmte Abfälle vorgesehen Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;

- i) entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
 - j) entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt;
 - k) entgegen § 10 Abs. 8 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
 - l) entgegen § 10 Abs. 9 dieser Satzung Straßenpapierkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
 - l) entgegen § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 dieser Satzung die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.1999 in der Fassung vom 07.03.2006 außer Kraft.

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath
- entnommen aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen (§ 3 Abs. 1) -
- Positivkatalog -

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN		
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		ZD
010399	Abfälle a.n.g. (nur Aluminiumoxidschlämme)		ZD
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
010409	Abfälle von Sand und Ton		ZD
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		ZD
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		ZD
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		MVA
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		MVA, KA WÜ
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		MVA
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA ZD: nur Mist und Stroh	MVA, KA WA
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		MVA
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch, Mäh- und Rechengut	MVA, KA WÜ
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe		MVA
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020299	Abfälle a.n.g.		MVA
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		MVA
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		MVA
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020399	Abfälle a.n.g.		MVA

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath
- entnommen aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen (§ 3 Abs. 1) -
- Positivkatalog -

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
020401	Rübenerde		MVA, ZD
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		MVA, ZD
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020499	Abfälle a.n.g.		MVA
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020599	Abfälle a.n.g.		MVA
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020699	Abfälle a.n.g.		MVA
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		MVA
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation		MVA, KA WÜ
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung		MVA
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020799	Abfälle a.n.g.		MVA
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE		
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
030101	Rinden und Korkabfälle		MVA, KA WÜ
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		MVA, KA WÜ
030199	Abfälle a.n.g.		MVA
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
030301	Rinden- und Holzabfälle		MVA, KA WÜ
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		MVA
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		MVA
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		MVA
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		MVA
030309	Kalkschlammabfälle		MVA
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		MVA
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		MVA
030399	Abfälle a.n.g.		MVA
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE		
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		MVA
040102	geäschertes Leimleder		MVA
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		MVA

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath
- entnommen aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen (§ 3 Abs. 1) -
- Positivkatalog -

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		MVA
040199	Abfälle a.n.g.		MVA
0402	Abfälle aus der Textilindustrie		
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		MVA
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		MVA
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		MVA
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		MVA
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		MVA
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		MVA
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		MVA
040299	Abfälle a.n.g.		MVA
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE		
0501	Abfälle aus der Erdölraffination		
050103	Bodenschlämme aus Tanks		MVA
050105	verschüttetes Öl		MVA
050106	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		MVA
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		ZD
050199	Abfälle a.n.g.		MVA
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		
050603	andere Teere		MVA
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
050799	Abfälle a.n.g.	nur mineralische Abfälle aus der Gasreinigung	ZD
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		MVA
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		MVA
060315	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	nur Zinnstein	ZD
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		ZD
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.		
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		MVA
061303	Industrieruß		MVA, ZD
061304	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		ZD
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ZD: nur Carbidschlamm (Kalkschlamm)	MVA, ZD
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen		MVA
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070213	Kunststoffabfälle		MVA
070299	Abfälle a.n.g.		MVA
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
070599	Abfälle a.n.g.		MVA
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath
- entnommen aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen (§ 3 Abs. 1) -
- Positivkatalog -

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070699	Abfälle a.n.g.		MVA
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN		
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		MVA
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		MVA
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		MVA
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen		MVA
080199	Abfälle a.n.g.		MVA
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
080201	Abfälle von Beschichtungspulver		MVA
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		ZD
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		MVA
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen		MVA
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		MVA
080399	Abfälle a.n.g.		MVA
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		MVA
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
080499	Abfälle a.n.g.		MVA
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE		
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		MVA
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		MVA
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		MVA
090110	Einwegkameras ohne Batterien		MVA
090199	Abfälle a.n.g.		MVA
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN		
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)		ZD
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		ZD

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath
- entnommen aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen (§ 3 Abs. 1) -
- Positivkatalog -

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		ZD
100104	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		ZD
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		ZD
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen		ZD
100117	Filterstäube aus der Mitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		ZD
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	nur Kesselstein	ZD
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		ZD
100202	unverarbeitete Schlacke		ZD
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		ZD
100210	Walzzunder		ZD
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		ZD
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
100302	Anodenschrott		MVA
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		MVA
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		MVA
100399	Abfälle a.n.g.		MVA
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
100401	Schlacken aus der Erst- und Zweitschmelze		ZD
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
100808	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
100809	andere Schlacken		ZD
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
100903	Ofenschlacke		ZD
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		ZD
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		ZD
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
101003	Ofenschlacke		ZD
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		ZD
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		ZD
101099	Abfälle a.n.g.	nur Formlehmabfälle	ZD
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
101103	Glasfaserabfall		ZD
101105	Teilchen und Staub		ZD
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		ZD
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		MVA, ZD
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		ZD
101203	Teilchen und Staub		ZD
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		ZD

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath
- entnommen aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen (§ 3 Abs. 1) -
- Positivkatalog -

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
101299	Abfälle a.n.g.	nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation	ZD
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		ZD
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		ZD
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		ZD
101309	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		ZD
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		ZD
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		ZD
101314	Betonabfälle und Betonschlämme		ZD
101399	Abfälle a.n.g.	nur Gipsschlamm	ZD
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE		
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	nur Aluminiumhydroxid und Eisenhydroxid	ZD
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	ZD: nur Graphitschlamm	MVA, ZD
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN		
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile		ZD
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		MVA
120112	gebrauchte Wachse und Fette		MVA
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		MVA
120116	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		ZD
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		ZD
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		MVA, ZD
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)		
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130503	Schlämme aus Einlaufschächten		MVA
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)		
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		MVA
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)		

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath
- entnommen aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen (§ 3 Abs. 1) -
- Positivkatalog -

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		MVA
150102	Verpackungen aus Kunststoff		MVA
150103	Verpackungen aus Holz		MVA, KA WÜ
150104	Verpackungen aus Metall		MVA, ZD
150105	Verbundverpackungen		MVA
150106	gemischte Verpackungen		MVA
150107	Verpackungen aus Glas		ZD
150109	Verpackungen aus Textilien		MVA
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		MVA, ZD
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND		
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
160103	Altreifen		MVA
160107	Ölfilter		MVA
160119	Kunststoffe		MVA
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
160212	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	nur Nachtspeicheröfen	ZD
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen		MVA
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		MVA
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		
160708	öhlhaltige Abfälle		MVA
1608	Gebrauchte Katalysatoren		
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		MVA
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder Übergangsmetallhaltige Verbindungen enthalten, a.n.g.		MVA
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		MVA
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		MVA
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		MVA
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		MVA
161104	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		ZD
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		ZD
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
170101	Beton		ZD

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath
- entnommen aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen (§ 3 Abs. 1) -
- Positivkatalog -

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
170102	Ziegel		ZD
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik		ZD
170106	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		ZD
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		MVA, ZD
1702	Holz, Glas und Kunststoff		
170201	Holz		MVA
170202	Glas		ZD
170203	Kunststoff		MVA
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ZD: nur Glasabfälle	MVA, ZD
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische		MVA, ZD
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		MVA, ZD
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		MVA
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)		
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		ZD
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut		
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		MVA, ZD
170505	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält		MVA, ZD
170506	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		MVA, ZD
170507	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		MVA, ZD
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		MVA, ZD
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
170601	Dämmmaterial, das Asbest enthält		ZD
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		MVA, ZD
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		MVA, ZD
170605	asbesthaltige Baustoffe		ZD
1708	Baustoffe auf Gipsbasis		
170801	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		ZD
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		ZD
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	ZD: nur mineralische Fraktion	MVA, ZD
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)		
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		MVA
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		MVA
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		MVA
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		MVA
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		MVA

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath
- entnommen aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen (§ 3 Abs. 1) -
- Positivkatalog -

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		MVA
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		MVA
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		MVA
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		MVA, ZD
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		MVA
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		MVA
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		MVA
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		MVA
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost		MVA
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
190801	Sieb- und Rechenrückstände		MVA
190802	Sandfangrückstände		MVA, ZD
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöl und -fette enthalten		MVA
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		MVA
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		MVA
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		MVA
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		MVA
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		MVA, ZD
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		MVA, ZD
190904	gebrauchte Aktivkohle		MVA, ZD
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		
191001	Eisen und Stahlabfälle		MVA
191002	NE-Metall-Abfälle		MVA
191004	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen		MVA
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		MVA
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
191101	gebrauchte Filtertone		MVA
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
191201	Papier und Pappe		MVA
191204	Kunststoff und Gummi		MVA
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		MVA
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		MVA
191208	Textilien		MVA
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		MVA, ZD
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		MVA

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath
- entnommen aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen (§ 3 Abs. 1) -
- Positivkatalog -

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		MVA
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		MVA, ZD
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN		
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
200101	Papier und Pappe/Karton		MVA
200102	Glas		ZD
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		MVA, KA WÜ
200110	Bekleidung		MVA
200111	Textilien		MVA
200125	Speiseöle und -fette		MVA
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		MVA
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		MVA
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		MVA
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		MVA, KA WÜ
200139	Kunststoffe		MVA
200140	Metalle		MVA, ZD
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
200201	kompostierbare Abfälle		MVA, KA WA, KA WÜ
200202	Boden und Steine		MVA, ZD
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		MVA
2003	Andere Siedlungsabfälle		
200301	gemischte Siedlungsabfälle	KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion	MVA, KA WÜ
200302	Marktabfälle		MVA, KA WÜ
200303	Straßenkehrriecht	ZD: nur Maschinenkehrriecht	MVA, ZD
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		MVA
200307	Sperrmüll		MVA

Anlage 2 (§ 3a Abs. 1)

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Ablauger, Aceton, Akkus, Alleskleber, Ammoniak, Autobatterien, Altöl**Backofenreiniger, Batterien, Bauschäume, Beizmittel, Bohnerwachs, Bremsflüssigkeit****Chemikalien (feste und flüssige), Chloroform, Chemielaborkästen für Kinder****Desinfektionsmittel, Düngemittel****Entfroster, Entkalker, Entwickler, Energiesparlampen****Farben, Farbverdünner, Felgenreiniger, Fensterputzmittel, Fieberthermometer, Fixierbäder, Fleckenwasser, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fungizide (Pilzbekämpfungsmittel)****Geschirrspülmittel (für Maschine), Gifte aller Art, Glasreiniger, Grillreiniger****Halogenlampen, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzpolitur, Holzschutzmittel****Imprägniermittel, Insektenbekämpfungsmittel****Kalkentferner, Kaltreiniger, Kitt, Klebstoffe, Knopfzellen, Kondensatoren, Korrekturflüssigkeit, Kunstharze****Lacke, Lasuren, Laugen, Lederpflegemittel, Leime, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel****Medikamente, Metallputzmittel, Methanol, Möbelpflegemittel, Motorreiniger, Mottenschutzmittel****Nagellackentferner, Neonröhren, Nitroverdünnung****Obstbaumkarbolineum, Ofenreiniger****Paraffinöle, Pflanzenschutzmittel, Pinselreiniger, Putzlappen, die mit Schadstoffen getränkt sind, Putzmittel für Böden u. Möbel****Quecksilber, Quecksilberlampen****Rattengift, Raumsprays, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostfleckenentferner, Rostumwandler, Rostschutzmittel****Säuren, Salben, Salmiak, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schimmeltötungsmittel, Schmieröle- u. Fette, Schneckenkörner, Schuhpflegemittel, Schwimmbadchemikalien, Sekundenkleber, Silberputzmittel, Spachtelmassen, Spiritus, Spraydosen****Tabakextrakt, Tabletten, Terpentin, Terpentinersatz, Thermometer (Quecksilber)****Unkrautbekämpfungsmittel, Unterbodenschutz****Verdünner, verunreinigte Kraftstoffe u. Heizöle****Wachse, Waschbenzin, Waschmittel, WC-Reiniger, Weichspüler, Wühlmausköder****Zementfarbe, Zinksalbe, Zweikomponentenkleber**